

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

zwischen

der SOS Security GmbH,
Mitteldorfstr. 13, 37083 Göttingen
vertreten durch den Geschäftsführer Tuncay Demiriz

- im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt -

und

- im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt -

gemeinsam „die **Vertragsparteien**“ genannt.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) Der Auftragnehmer ist vom Auftraggeber damit beauftragt, Wartungs- und Pflegearbeiten an den Sicherheitssystemen des Auftraggebers durchzuführen. Bei Videoüberwachungssystemen wird dabei zu Prüfzwecken oder bei der Fernwartung von Konfigurationen Einsicht in die Videoaufzeichnungen genommen. Bei Einbruchmeldeanlagen/Zutrittskontrollsystemen wird Einsicht in den Hintergrundspeicher der Anlagen genommen. Darin können Scharf-/ Unscharf- und Zutrittsinträge enthalten sein, die einzelnen Personen zugeordnet werden können. Einbruchmeldeanlagenereignisse werden auf Anforderung des Auftraggebers an eine Leitstelle übertragen.
- (2) Da der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Aufgaben Daten im Auftrag sowie nach Weisung und im Interesse des Auftraggebers verarbeitet bzw. ein Zugriff auf personenbezogene Daten bei der Auftrags Erfüllung nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt die Dienstleistung als Auftragsverarbeitung nach den für den Auftraggeber einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzgesetzen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- (3) Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien und gilt, solange der Auftragnehmer für den Auftraggeber personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet. Er endet jedoch nicht vor Erfüllung der Lösch- und Rückgabepflichten nach § 11 dieses Vertrages.

§ 2 Umfang, Art, Zweck der Datenverarbeitung, Datenarten und Betroffene, Ansprechpartner

- (1) Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung, die Art der Daten sowie der Kreis der Betroffenen werden in der **Anlage 1** dieses Vertrages näher beschrieben.
- (2) Namen und Kontaktdaten der Weisungsberechtigten auf Seiten des Auftraggebers sowie der Weisungsempfänger auf Seiten des Auftragnehmers sind in der **Anlage 2** dieses Vertrages niedergelegt. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers unter Befolgung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm diese Vorschriften, insbesondere die DSGVO und das BDSG bekannt sind. Er gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes unter Berücksichtigung eines etwaigen Berufsgeheimnisschutzes des Auftraggebers gerecht wird.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis und die Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Die Verpflichtung ist so zu fassen, dass sie auch nach Beendigung eines Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragnehmer bestehen bleibt. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (4) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestellt der Auftragnehmer einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Kontaktdaten des Beauftragten für den Datenschutz werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Über einen Wechsel der Person des Beauftragten für Datenschutz beim Auftragnehmer ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO für alle Kategorien von im Auftrag des verantwortlichen Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen und dieses Verzeichnis auf Anfrage dem Auftraggeber und einer Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Auftragnehmer darf die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Geltungsbereich der EU-DSGVO erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten in einem Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen der für den Auftraggeber einschlägigen Datenschutzgesetze erfüllt sind.
- (7) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei allen gesetzlichen Informations- und Auskunftspflichten, die im Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung stehen. Auskünfte an Betroffene oder Dritte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung des Auftraggebers erteilen. Soweit ein Betroffener seine Rechte nach den einschlägigen Vorschriften unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (8) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auch bei ggfs. erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen.

§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die zu verarbeitenden Daten angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach den für den Auftraggeber einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu treffen. Dabei wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

- (2) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abzustimmen. Die Datensicherheitsmaßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen sind vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber schriftlich abzustimmen. Sämtliche gemeinsam getroffenen Festlegungen sind für die Dauer des Auftragsverhältnisses aufzubewahren.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 EU-DSGVO) über die durch ihn im Auftrag verarbeiteten Daten zu erstellen und dieses dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Das Verzeichnis ist regelmäßig vom Auftragnehmer auf Aktualität zu prüfen und dem Auftraggeber ist die jeweils aktuelle Fassung des Verzeichnisses auf Anforderung vom Auftragnehmer zu übermitteln.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung. Gleiches gilt für etwaig eingeholte Zertifizierungen gemäß Art. 42 DSGVO.

§ 5 Weisungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, dem Auftragnehmer Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Grundsätzlich können Weisungen mündlich erteilt werden. Mündlich erteilte Weisungen sind zu dokumentieren. Weisungen sind schriftlich oder in Textform zu erteilen, wenn der Auftragnehmer dies verlangt.
- (2) Der Auftragnehmer verarbeitet die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers und im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

§ 6 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften, die Einsichtnahme in die Datenverarbeitungsprogramme oder durch Zugang zu den Arbeitsräumen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören.
- (2) Das Ergebnis der Kontrollen ist von den Parteien zu dokumentieren, etwaig festgestellte Mängel sind unverzüglich abzustellen.

§ 7 Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs, die Gefahren für die Daten des Auftraggebers mit sich bringen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit den Daten des Auftraggebers. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer feststellt, dass die bei ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.
- (2) Meldungen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den Auftraggeber erfolgen schriftlich und enthalten

- eine Beschreibung der Art der Verletzung und soweit möglich Angaben über Kategorie und Zahl der betroffenen Datensätze
- eine Erläuterung der vom Auftragnehmer ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und Verringerung möglicher nachteiliger Auswirkungen.

§ 8 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, Datenträger, Dokumentation

- (1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, nur berichtigen, löschen und sperren, wenn der Auftraggeber dies anweist. Der Auftragnehmer fertigt ohne Wissen des Auftraggebers keine Kopien oder Duplikate der Daten.
- (2) Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.
- (3) Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmern) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 9 Einsatz von Subunternehmen

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der in Anlage 3 genannten Subunternehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt, soweit er den Auftraggeber hiervon vorab in Kenntnis setzt und dieser der Beauftragung des Subunternehmers vorab schriftlich oder in dokumentiertem elektronischen Format zugestimmt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragnehmer hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) [falls einschlägig: direkt gegenüber den Subunternehmern] wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z.B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.
- (2) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z.B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden

§ 10 Beendigung des Auftrags/Dauer

- (1) Dieser Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung ist vom Bestand des zugrundeliegenden Dienstleistungsvertrages abhängig. Endet der Dienstleistungsvertrag, so endet auch dieser darauf beruhende Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Der Auftraggeber kann den Dienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen gesetzliche Bestimmungen der für den Auftraggeber einschlägigen deutschen und europäischen Datenschutzgesetze begeht und dem Auftraggeber aufgrund dessen die Fortsetzung der

Auftragsverarbeitung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstleistungsvertrages nicht zugemutet werden kann.

- (3) Nach Abschluss der Auftragsdatenverarbeitung hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Datenträger und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, an den Auftraggeber zurückzugeben. Nicht mehr benötigte Daten sind durch den Auftragnehmer unverzüglich zu löschen, sofern der Löschung keine gesetzlichen Speicherfristen entgegenstehen. Hierüber ist der Auftragnehmer durch den Auftraggeber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Personen, Geschäftsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln.

§ 11 Haftung

Auf Art. 82 EU-DSGVO wird hingewiesen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Geheimnisträger ein berechtigtes Interesse hat. Datensicherheitsmaßnahmen sind alle technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die eine Partei nach den für den Auftraggeber einschlägigen Datenschutzgesetzen getroffen hat. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung dieses Vertrags fort.
- (2) Sofern eine Vertragspartei weiteren Geheimnisschutzregeln unterliegt und sie dies der anderen Vertragspartei zu Vertragsbeginn schriftlich mitteilt, ist auch diese Vertragspartei verpflichtet, die Geheimnisschutzregeln zu beachten.
- (3) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in Bezug auf Datenträger und Datenbestände des Auftraggebers ausgeschlossen.
- (4) Für Vertragsänderungen und Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich, soweit diese nicht individualvertraglich in Textform oder mündlich getroffen werden.
- (5) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Göttingen, 25.05.2018

.....
Unterschrift Auftraggeber


SOS Security GmbH
Mittelstraße 33 • 37083 Göttingen
.....
Unterschrift Auftragnehmer
Tel. +49 (0) 551 / 38932-93 Fax: -94

Anlage 1: Umfang der Datenverarbeitung

Datenbezug der Dienstleistung:

Die von den Videokameras erhobenen Bilddaten werden in den beim Auftraggeber befindlichen Aufzeichnungssystemen gespeichert. Der Auftragnehmer kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei Wartungs- und Konfigurationsarbeiten (bei entsprechendem Zugang auch aus der Ferne) auf diese gespeicherten Bilddaten zugreifen und Einsicht in die Bilddaten nehmen. Dabei können Mitarbeiter oder Kunden des Auftraggebers auf den Bilddaten sichtbar sein.

Einbruchmelde- und Zutrittskontrollsysteme haben einen Hintergrundspeicher, in dem alle Ereignisse des Systems gespeichert werden. Die Ereignisse können Scharf- / Unschärf- und Zutrittseinträge mit Transponder- / oder Benutzernummern enthalten, die einzelnen Personen zugeordnet werden können. Im Rahmen von Wartungen und Konfigurationsänderungen auf Anforderung des Auftraggebers (bei entsprechendem Zugang auch aus der Ferne) wird Einsicht in die Hintergrundspeicher genommen. Zu Dokumentationszwecken können die Hintergrundspeichereinträge beim Auftragnehmer gespeichert werden.

Einbruchmeldeanlagenereignisse können auf Anforderung des Auftraggebers an eine Leitstelle übertragen werden. Leitstellenleistungen werden vom Auftragnehmer unter Einbeziehung von Subunternehmen durchgeführt.

Art der Verarbeitung:

Erfassen, Organisation, Speicherung, Auslesen, Abfragen und Verwendung personenbezogener Daten

Art der personenbezogenen Daten:

Bilddaten, Scharf- / Unschärf- und Zutrittseignis-Daten

Kategorie betroffener Personen:

Mitarbeiter des Auftraggebers, Mitarbeiter des Auftragnehmers, Kunden des Auftraggebers, Mitarbeiter von Subunternehmen

Nutzung der Daten:

Beweissicherung, Fehlerbehebung, Alarmbearbeitung

Anlage 2: Ansprechpartner

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

.....
(Name, Organisationseinheit, Kontaktdaten)

.....
(Name, Organisationseinheit, Kontaktdaten)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Tuncay Demiriz, Tel. 0551 3893293

.....
(Name, Organisationseinheit, Kontaktdaten)

Kundenservice Team der SOS Security GmbH, Tel. 0551 3893293

.....
(Name, Organisationseinheit, Kontaktdaten)

Anlage 3: Genehmigte Subunternehmen

Genehmigte Subunternehmen für Teilleistungen der SOS Security GmbH

All Service Sicherheitsdienste GmbH
Karl-von-Drais-Str. 16-18
60435 Frankfurt am Main

Teilleistung: Leitstellendienstleistungen